

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen unter anderem wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in das erweiterte Führungszeugnis

(I) Der Landtag stellt fest:

1. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vom 16. Juli 2009 wurde das erweiterte Führungszeugnis eingeführt. Ziel ist es, den betroffenen Stellen Informationen zur Verfügung zu stellen, um Personen, die wegen Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen verurteilt worden sind, vom Umgang mit Minderjährigen auszuschließen. Dieses Ziel wird wegen der Aufnahmezeiten und Tilgungszeiten des BZRG nicht im erforderlichen Umfang erreicht.
2. Die anhaltende Aktualität der Gefährdung von Kindern durch sexuellen Missbrauch, der von einschlägig vorbestraften Personen mit pädophilen Neigungen verübt werden könnte, erfordert es, dem Schutzinteresse der Kinder im Verhältnis zum Resozialisierungsinteresse der Verurteilten ein deutlich höheres Gewicht beizumessen, als dies nach dem geltenden Recht der Fall ist.
3. Es besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Die derzeit geltenden Fristen für die Aufnahme von Verurteilungen in ein einfaches oder erweitertes Führungszeugnis und die regelmäßig zu einem Verwertungsverbot führenden Tilgungszeiten gewährleisten keinen ausreichenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tätern, die wegen Sexualdelikten zum Nachteil Minderjähriger bereits verurteilt worden sind.

(II) Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

sich auf Bundesebene dafür einzusetzen und die Bundesratsinitiative der Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland zu unterstützen, durch Änderung des Bundeszentralregistergesetzes Verurteilungen wegen bestimmter Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen von der Tilgung im Bundeszentralregister auszunehmen und dauerhaft in das erweiterte Führungszeugnis aufzunehmen. Auf diese Weise soll Sexualstraftätern der berufliche und ehrenamtliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen dauerhaft verwehrt werden.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sieht als zentrale Regelung die Einführung einer Nummer 4 in § 33 Absatz 2 BZRG vor. Danach werden Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 176 bis 176b, 184b, 184d Absatz 2 Satz 1 oder § 184e Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 StGB von der Aufnahmefrist ausgenommen, wenn ein erweitertes Führungszeugnis beantragt wird. Parallel hierzu werden diese Verurteilungen von der Tilgung ausgenommen. Dies bewirkt, dass diese Verurteilungen zeitlich unbegrenzt in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen werden.

Mit dieser Änderung soll erreicht werden, dass wegen Taten zum Nachteil von Kindern verurteilten Sexualstraftätern der berufliche und ehrenamtliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen dauerhaft verwehrt werden kann. Der Schutz der Minderjährigen vor erneuten Übergriffen einschlägig vorbestrafter Sexualstraftäter überwiegt das Interesse der Sexualstraftäter an einem engen und unbeaufsichtigten Umgang mit Minderjährigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Minderjährige besonders schutzbedürftig sind und deren Möglichkeiten, solche Straftaten zu ihrem Nachteil abzuwehren, aufgrund ihres Entwicklungsstandes beschränkt sind.

Die Eintragungen im Bundeszentralregister werden gemäß § 34 BZRG nach bestimmten Fristen nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen (Aufnahmefrist). Die Fristenlänge bemisst sich dabei nach § 34 Absatz 1 BZRG grundsätzlich nach der Höhe der verhängten Strafe. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass das Interesse des Verurteilten daran, dass die Eintragung nicht mehr in ein Führungszeugnis aufgenommen wird – mithin sein Resozialisierungsinteresse – mit abnehmender Strafhöhe das Interesse der Adressaten auf Kenntnis von der Eintragung überwiegt. Die kürzeste Aufnahmefrist beträgt drei Jahre, unter anderem bei Geldstrafen (§ 34 Absatz 1 Nummer 1 BZRG), die längste Frist beträgt zehn Jahre bei bestimmten Sexualstraftaten (§ 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG).

Nach § 41 Absatz 1 BZRG erhalten verschiedene Behörden, Gerichte und sonstige Stellen Auskunft über nahezu alle Eintragungen im Register (unbeschränkte Auskunft). Die unbeschränkte Auskunft wird nach § 41 Absatz 1 BZRG auch nach Ablauf der Aufnahmefristen für ein Führungszeugnis erteilt. Erst wenn eine Eintragung über eine Verurteilung zu tilgen ist, wird keine Auskunft mehr erteilt (§ 45 Absatz 2 Satz 2 BZRG).

Die Tilgung von Verurteilungen bewirkt nicht nur, dass die Behörden und sonstigen Stellen nichts mehr von einer Vorstrafe erfahren. Selbst, wenn sie von der Vorstrafe wissen oder – aus welchen Quellen auch immer – davon erfahren, dürfen sie diese Kenntnis in der Regel nicht zum Nachteil des Verurteilten verwenden. Denn nach § 51 Absatz 1 BZRG gilt grundsätzlich ein Verwertungsverbot: der betroffenen Person dürfen Tat und Verurteilung im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und sie dürfen nicht mehr zu ihrem Nachteil verwertet werden.

Durch Rechtsänderungen in den letzten zehn Jahren hat der Gesetzgeber vermehrt Vorsorge getroffen, wegen Sexualstraftaten und einiger anderer Delikte mit Bezug zum Schutz von Minderjährigen vorbestrafte Personen von einem beruflichen oder ehrenamtlichen Umgang mit Minderjährigen fernzuhalten. Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 wurde § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. Danach dürfen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine

Personen beschäftigen und vermitteln, die wegen bestimmter Straftaten insbesondere zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen rechtskräftig verurteilt worden sind.

Um den Institutionen die notwendigen Kenntnisse über Vorstrafen zu vermitteln, besteht für diese die Verpflichtung, vor der Einstellung oder Vermittlung und dann in regelmäßigen Abständen sich einfache und erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen. Der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII bestimmte Beschäftigungsausschluss für einschlägig Vorbestrafte ist weder zeitlich noch bezüglich der Strafhöhe limitiert.

Faktisch ergibt sich derzeit eine Begrenzung daraus, dass von vorneherein nicht alle Verurteilungen aus dem Deliktskatalog des § 72a SGB VIII in die einzuholenden Führungszeugnisse aufzunehmen sind und dass nach bestimmten Fristen Verurteilungen nicht mehr aufgenommen werden. Zusätzlich zu dem Umstand, dass nach gewisser Zeit das Führungszeugnis keine Eintragung mehr aufweist, tritt nach der Tilgung das Verwertungsverbot hinzu. Selbst wenn die Institution die Verurteilung kennt, darf diese dem Verurteilten nach der Tilgung grundsätzlich nicht mehr entgegengehalten werden. Nur unter engen Voraussetzungen sieht § 52 BZRG eine Ausnahme vom Verwertungsverbot vor.

Die dargestellte Rechtslage hat zur Folge, dass es wegen Sexualstraftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen vorbestraften Personen derzeit bereits wenige Jahre nach der Verurteilung möglich ist, einer beruflichen und ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Tätigkeit bei einem öffentlichen oder privaten Träger, in Kindertagesstätten oder Vereinen nachzugehen. Die Gefährdung der Minderjährigen durch einen solchen engen und unbeaufsichtigten Kontakt mit verurteilten Sexualstraftätern ist nicht hinzunehmen und zum Schutz der Minderjährigen zu vermeiden.